



Neufassung der Richtlinie der Stadt Röttingen zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Gewährung von Zuschüssen für den erstmaligen Neubau und den käuflichen Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sanierungsgebiet Röttingen (derzeit Altstadt)

Vom 13.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Röttingen hat in der Sitzung vom 12.11.2018 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

Der städtische Zuschuss wird

- bei einem Zuzug in das Sanierungsgebiet Röttingen (derzeit Altstadt)
- bei bereits erstem Wohnsitz im Sanierungsgebiet Röttingen (derzeit Altstadt)

neben einer eventuellen staatlichen Förderung (Städtebauförderung, Baukindergeld) für den erstmaligen Neubau bzw. käuflichen Ersterwerb von selbst genutztem Eigenheim (Wohneigentum) gewährt.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen voll geschäftsfähigen Personen (deutsche Staatsangehörige und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis [§ 9 Aufenthaltsgesetz] oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG [§9a Aufenthaltsgesetz] sind.
- 2.2 Nicht Antragsberechtigt sind die in Ziff. 1 genannten Personen, wenn das Wohneigentum durch käuflichen Ersterwerb zwischen zwei verwandten Personen im Sinne des § 1589 S. 3 Bürgerliches Gesetzbuch stattfindet, die im ersten oder zweiten Grad miteinander verwandt sind.
- 2.3 Nicht zum Antrag berechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer einer Wohnimmobilie in Röttingen sind.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

- 150.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind,
- 200.000 EUR für Ehepaare und Paare ohne Kinder,
- 225.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.

- 3.2 Bei einem käuflichen Ersterwerb oder Neubau eines Eigenheims im Sanierungsgebiet ist auf die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu achten. Beim Ersterwerb eines Eigenheims im Sanierungsgebiet sind innerhalb von zwei Jahren die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der Fassade und Dacheindeckung durchzuführen. Bei der Antragstellung ist dies mit der Stadtverwaltung und dem Städteplaner in einem Beratungsprotokoll festzuhalten. Zuwendungen aus dem kommunalen Förderprogramm können beantragt werden.



- 3.4 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) und der Regelung zum staatlichen Baukindergeld. Die Förderung dient der Verstärkung der Eigenmittel und bleibt bei einer privaten Sanierungsmaßnahme im Rahmen der Städtebauförderung unberücksichtigt.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Ersterwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt für den Haushalt pauschal 10.000 EUR.

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind bei der Bauverwaltung der Stadt Röttingen einzureichen.
- 5.2 Die Antragstellung hat 14 Tage nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages zu erfolgen.
- 5.3 Soweit die Fördervoraussetzungen nach Prüfung vorliegen und eine Förderzusage erfolgt, ist zwischen der Stadt Röttingen und dem Antragsteller eine schriftliche Sanierungsvereinbarung abzuschließen.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes der durch eine Vorlage des Kaufvertrages mit Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes und einer Meldebestätigung nachzuweisen ist.
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Der Antragsteller kann den Zuschuss jederzeit zurückzahlen.
- 6.2 Der Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Eigentum vom Antragsteller, der die Voraussetzungen nach Ziff. 2. erfüllt, innerhalb von 10 Jahren als Hauptwohnsitz aufgegeben wird.
- 6.3 Der Zuschuss ist in anteiliger Höhe zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller das geförderte Eigentum innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufteilt oder einer anderen Nutzung zuführt.
- 6.4 Der Antragsteller hat nach Eintritt der in Ziff. 6.2 und 6.3 genannten Rückzahlungsgründe innerhalb von 14 Tagen der Stadt Röttingen anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.



7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Röttingen zur Förderung des Wohnbaus durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und der Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Röttingen vom 18.11.2013 außer Kraft.
- 8.2 Förderanträge, die bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie gestellt worden sind, werden nach der Richtlinie vom 18.11.2013 behandelt.

Röttingen, 13.11.2018

Stadt Röttingen

Martin Umscheid
1. Bürgermeister